

# RS Vwgh 2003/10/7 2003/01/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §65 Abs1 idF 2000/I/085;

SPG 1991 §67 Abs1 idF 1999/I/146;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/01/0098 E 18. Februar 2003 RS 5

## Stammrechtssatz

Die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 67 Abs. 1 SPG 1991, die sich gegenüber jener des § 65 Abs. 1 SPG 1991 als *lex specialis* erweist und sich von Letzterer im Hinblick auf die besondere Sensibilität der derart gewonnenen Informationen sowie auf Art und Umfang der Verpflichtung des Betroffenen zur Mitwirkung durch zusätzliche Tatbestandselemente unterscheidet (vgl. E 12.11.2002, Zl. 2001/01/0058, mwH), knüpft an zwei Voraussetzungen an: einerseits muss der Betroffene in Verdacht stehen, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben, andererseits muss im Hinblick auf diese Tat oder die Persönlichkeit des Betroffenen erwartet werden können, dieser werde bei Begehung weiterer gefährlicher Angriffe Spuren hinterlassen, die seine Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen Information ermöglichen würden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003010191.X02

## Im RIS seit

06.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)